

**Amtliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Kreistages am 09. Juni 2024
Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages, der Einteilung der Wahlbereiche
und der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Bekanntmachung der Wahl zum Kreistag des Landkreises Harz

Die Landesregierung hat am 13. Juni 2023 (Ministerialblatt LSA Nr. 22/2023 vom 26. Juni 2023, S. 198) den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretung bestimmt. Gemäß §§ 6 Absatz 1 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich hiermit bekannt, dass die Neuwahl des Kreistages des Landkreises Harz am

Sonntag, dem 09. Juni 2024, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr
stattfindet.

Zur Wahl des Kreistages des Landkreises Harz ist wahlberechtigt, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Harz hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

In den Kreistag des Landkreises Harz kann gewählt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Harz hat.

Nicht wählbar ist, wer

- vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
- Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 15 KWG LSA gebe ich hiermit die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche auf Grund der nach § 7 Abs. 2 KWG LSA vorzunehmenden Aufgliederung des Wahlgebietes des Landkreises Harz bekannt.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages, Beschluss-Nr. KT III/2907, des Landkreises Harz vom 06. September 2023 wird das Wahlgebiet in folgende **12 Wahlbereiche** eingeteilt:

- Wahlbereich 1: Stadt Halberstadt Wahlbezirke 1 bis 9,
- Wahlbereich 2: Stadt Halberstadt Wahlbezirke 10 bis 23,
- Wahlbereich 3: Stadt Wernigerode Wahlbezirke 1 bis 10,
- Wahlbereich 4: Stadt Wernigerode Wahlbezirke 11 bis 20,
- Wahlbereich 5: Welterbestadt Quedlinburg Wahlbezirke 1 bis 8,
- Wahlbereich 6: Welterbestadt Quedlinburg Wahlbezirke 9 bis 13, Stadt Ballenstedt,
- Wahlbereich 7: Stadt Blankenburg (Harz),
- Wahlbereich 8: Stadt Thale,
- Wahlbereich 9: Stadt Ilsenburg (Harz), Gemeinde Nordharz,
- Wahlbereich 10: Stadt Osterwieck, Gemeinde Huy,
- Wahlbereich 11: Stadt Falkenstein/ Harz, Verbandsgemeinde Vorharz,
- Wahlbereich 12: Stadt Oberharz am Brocken, Stadt Harzgerode.

Zahl der Mitglieder des Kreistages

Gemäß § 37 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind für den Kreistag des Landkreises Harz **60 Mitglieder** zu wählen.

Aufforderung zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Nach § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages des Landkreises Harz am 09. Juni 2024 auf. Ich bitte um eine frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge. Diese sind unter der folgenden Adresse:

**Landkreis Harz
Die Kreiswahlleiterin
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt**

einzureichen oder können persönlich bei oben genannter Adresse in der Geschäftsstelle der Kreiswahlleiterin (Haus I, Zi. 227) abgegeben werden. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am **Dienstag, 02. April 2024 um 18.00 Uhr** (68. Tag vor der Wahl).

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die Einreichung soll nach dem Muster der Anlage 5b der KWO LSA erfolgen.

Eine Partei oder Wählergruppe darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA höchstens **8 Bewerber pro Wahlbereich** enthalten.

Der Wahlvorschlag muss die in § 21 Absatz 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien eines jeden Bewerbers, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Neben dem Namen der Partei sind außer deren Kurzbezeichnung keine Zusätze zulässig. Gleiches gilt für das Kennwort einer Wählergruppe.

Auf einem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei sind Mitglied dieser Partei oder können parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a) die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweiligen Wahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8 a zur KWO LSA). Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- b) für jeden Bewerber eine Bescheinigung über die Wählbarkeit (Anlage 9a KWO LSA),

- c) eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolges aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9c zur KWO LSA),
 - d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA (Anlage 10 a zur KWO LSA),
 - e) für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
 - f) für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
 - g) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 oder 7 zur KWO LSA).
- Die Unterlagen nach den Buchstaben e und f entfallen bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen, die Unterlagen nach den Buchstaben d bis f entfallen bei Einzelwahlvorschlägen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird im Übrigen auf § 21 ff. KWG LSA und § 30 ff. KWO LSA verwiesen. Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale vorliegen. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei der Kreiswahlleiterin erhältlich. Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 9 S. 4 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht von mehr als **100 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hierfür sind amtliche Formblätter zu verwenden, die auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert werden. Berücksichtigung finden nur solche Unterstützungserklärungen, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von der Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 1 b und c KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Kreistag befreit (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 8. November 2023, Ministerialblatt LSA Nr. 40/2023 S. 425 vom 13. November 2023):

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Harz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind:

FREIE WÄHLER	(FREIE WÄHLER)
Wählerversammlung Bürger unseres Kreises ohne Parteibuch e.V.	(BUKO e.V.)

Wahlanzeige

Die Parteien, die sich gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens am 97. Tag vor der Wahl, **Montag, 4. März 2024, 18.00 Uhr**, ihre Beteiligung an der Wahl der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2 / Am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Wahlrecht für Staatsangehörige

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner weise ich darauf hin, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle der Kreiswahlleiterin des Landkreises Harz Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt (Zi. 227) oder auf der Internetseite des Landkreises Harz unter dem Link www.kreis-hz.de//kreistagswahl-2024.html erhältlich.

Halberstadt, 01.12.2023



Schäffer
Kreiswahlleiterin